

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 i. V. mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 363) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan; der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und dem Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.06.2011 öffentlich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 09.06.2011 bis einschließlich 11.07.2011 durchgeführt worden.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB

Die von der Planung berührten Behörden, und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26/11 wurde ausgearbeitet vom Büro für Stadt- und Regional- und Dorflplanung Dipl.-Ing. J.Funke, 39167 Irxleben, Abendstraße 14 a

Stempel und Unterschrift Büro

Öffentliche Auslegung

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.03.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.03.2013 bis 19.04.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB

Die von der Planung berührten Behörden, und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.04.2013 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Ausfertigungsvormerk

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Hansestadt Stendal, den

K. Jahn
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Satzungsbeschluss *) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sowie Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26/11 ist demit am 11.07.2013 rechtsverbindlich geworden.

Hansestadt Stendal, den

A. Jahn
Der Oberbürgermeister

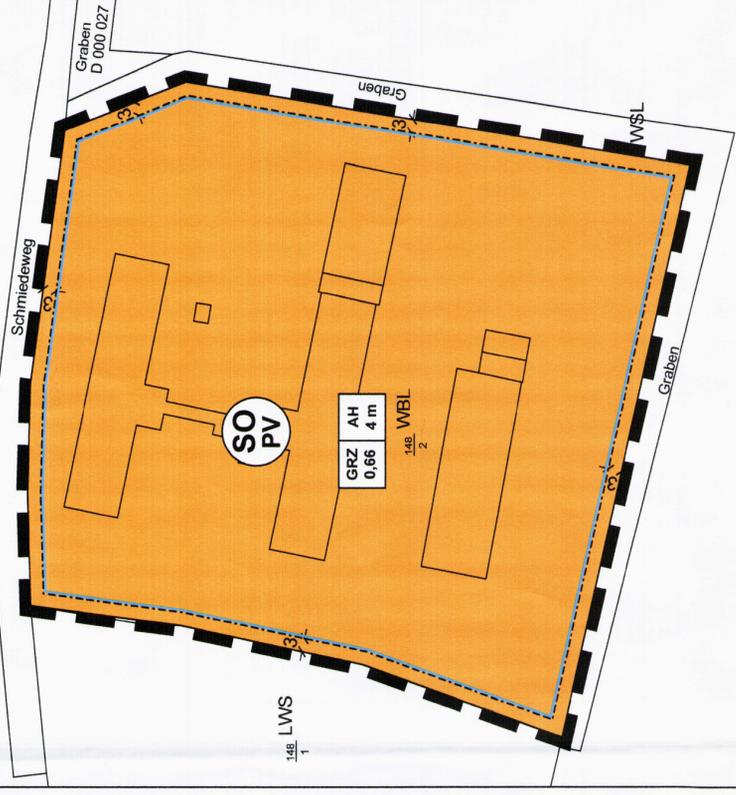
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hansestadt Stendal, den

A. Jahn
Der Oberbürgermeister

Planzeichnung, Teil A



Kartengrundlage:

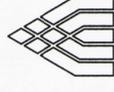
Auszug aus der Liegenschaftskarte 1 : 1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Gemeinde Hansestadt Stendal, Gemarkung Dahlen, Flur 9, Stand der Planunterlage: 2/2011
Die Kartengrundlage ist urheberrechtlich geschützt, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
AZ: A18 - T 32179.10

Maßstab 1:1000



Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- Sondergebiet Photovoltaikanlagen
- Zweckbestimmung Sondergebiet für Photovoltaikanlagen:
Das Sondergebiet für Photovoltaikanlagen dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie.
Im Sondergebiet für Photovoltaikanlagen sind zulässig:
Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung von Elektroenergie aus solarer Strahlungsenergie, Wechselrichter und Transformatorstationen einschließlich der Nebenanlagen für die vorstehenden Nutzungen.
- Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,66 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen im Sondergebiet unzulässig ist.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
 - Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass trotz einer Grundflächenzahl von 0,66 im Sondergebiet für Photovoltaikanlagen die Photovoltaikmodule nur als aufgeständerte, auf der Erdoberfläche aufliegende Anlagen mit Bodenankern oder Fundamentplatten errichtet werden dürfen und maximal 10% der Grundfläche des Baugrundstücks durch aufliegende Fundamente der Photovoltaikmodule und Fundamente der Trafo- und Wechselrichterstationen überdeckt werden dürfen.
 - Die derzeit bebaute bzw. versiegelte Fläche ist bis auf die Flächen, die für die Fundamente der Photovoltaikanlagen, für die Fundamente der Trafo- und Wechselrichterstationen und für die Zuwegung benötigt werden, zu entsiegeln.
 - Die Flächen des Plangebietes sind mit Ausnahme der in Abs. 2 bezeichneten befestigten Flächen durch Ansaat mit geeigneten Saatgutmischungen zu extensiven Grünlandflächen zu entwickeln.
 - Einfriedigungen der Anlage sind nur als sockellose Zäune mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zulässig.



Hansestadt Stendal

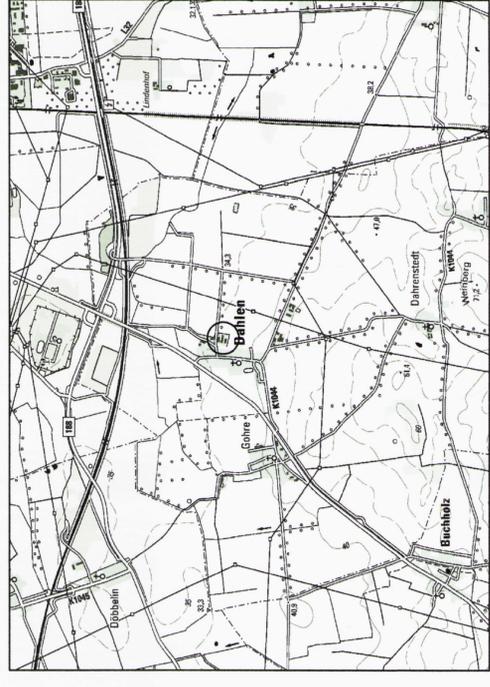
Planungsamt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26/11 "Solaranlage Dahlen Schmiedeweg"

Hansestadt Stendal

Urschrift



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, A18 - T 32179.10

Büro für Stadt-, Regional- und Dorflplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Irxleben, Tel 039204 911660 Fax 039204 911670 funke.stadplanung@web.de